

Sitzung vom 4. Dezember 2019

1140. Anfrage (1985: Verzicht auf die Festsetzung von Baulinien für den Seeuferweg am rechten Zürichseeufer)

Kantonsrat Felix Hoesch, Zürich, hat am 9. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Wer heute am Zürichsee zu Fuss unterwegs ist, stellt fest, dass das linke Seeufer für den Langsamverkehr ungleich viel besser erschlossen ist als das rechte. Man fragt sich, weshalb.

Unsere Recherchen ergaben, dass das Zürichseeufer bis zum 29. April 1985 durch eine kantonale Planungszone vor baulichen Eingriffen geschützt wurde. Um das Trasse für den geplanten Seeuferweg längerfristig zu sichern, wurden im Auftrag des Kantons die Grundlagen für die Festsetzung von Baulinien erarbeitet. Im Juni 1985 lagen nach unseren Erkenntnissen die unterschriftsreifen Verfügungen für die Festsetzung dieser Baulinien vor. Offensichtlich hat der Regierungsrat dann aber nur für das linke, nicht aber für das rechte Seeufer solche Baulinien festgesetzt.

Wir fragen uns, weshalb, und bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen gab es von 1970 bis 1979 bezüglich der Ufernutzung von Seen und Flüssen?
2. 1979 trat das Raumplanungsgesetz des Bundes (SR 700) in Kraft. Es hält in Art. 3 Abs. 2c fest, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen. Was bedeutete diese neue Regelung für den Zürcher Regierungsrat und welche Massnahmen zu ihrer Umsetzung hat er an die Hand genommen?
3. Aus welchem konkreten Anlass hat der Regierungsrat die oben erwähnte kantonale Planungszone erlassen?
4. Welche Aufträge haben die Volkswirtschafts- und die Baudirektion für die Vorbereitung der Baulinien am Zürichsee der Verwaltung erteilt?
5. Welche Planungsaufträge wurden an Dritte vergeben?
6. Welche Kosten haben diese Aufträge verursacht (intern und extern)?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Ergebnisse der damaligen Abklärungen in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen? Wenn nein, warum nicht?

8. Welche konkreten Gründe haben den Regierungsrat damals bewogen, die beiden Seeufer bei der Festsetzung der Baulinien zur Sicherung des Trassees für den geplanten Seeuferweg ungleich zu behandeln? (Bitte die entsprechenden RRBs angeben.)

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Hoesch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auf eidgenössischer Ebene ist am 17. März 1972 der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung ergangen, in dem die Kantone angewiesen wurden, Gebiete auszuscheiden, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern waren. In diesen provisorischen Schutzgebieten waren auch die Fluss- und Seeufer enthalten. Daraufhin erliess der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6278/1972 die Ausführungsverordnung zum Bundesbeschluss. Gleichzeitig setzte der Regierungsrat den Grundplan der provisorischen Schutzgebiete und in verschiedenen Beschlüssen über die einzelnen Planungsregionen die Detailpläne für die einzelnen Städte und Gemeinden fest (vgl. auch RRB Nr. 75/1977). Die Ausführungsverordnung galt bis zum Erlass des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1).

Das PBG trat am 1. April 1976 in Kraft. Gemäss § 203 Abs. 1 lit. a PBG gelten die im Wesentlichen unverdorbenen Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, mitsamt Ufer und Bewachsung, als Objekte des Natur- und Heimatschutzes. Zum Schutz der Planung sieht § 346 PBG die Möglichkeit vor, Planungszonen festzusetzen.

Am 26. April 1977 setzte die Baudirektion für das Gebiet der Zürichseeufer eine fünfjährige Planungszone fest. Diese bezweckte, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehrungen zu verhindern, die dem kantonalen Landschaftsplan widersprechen. Am 10. Juli 1978 wurde der kantonale Gesamtplan (einschliesslich Landschaftsplan) vom Kantonsrat beschlossen. Dabei wurde das Zürichseeufer als Erholungsgebiet ausgedehnt.

1980 trat das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) in Kraft. Dieses enthält in Art. 3 Abs. 2 Bst. c den Planungsgrundsatz, dass insbesondere See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden sollen.

Mit der Teilrevision des PBG vom 1. September 1991 (OS 51, 818) wurde § 18 Abs. 2 lit. i eingeführt. Demgemäss ist anzustreben, dass See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Diese Bestimmung betrifft die Gestaltungsgrundsätze der Richtplanung.

Zu Frage 2:

Der Erlass von Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG löste für den Kanton keine unmittelbaren Massnahmen aus, weil bereits 1977 planerische Massnahmen (Planungszonen) ergriffen worden waren.

Zu Frage 3:

Nach dem Inkrafttreten des PBG im Jahr 1976 hob der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 75/1977 einige Schutzzonen und Ausführungsbestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen teilweise auf.

Gleichzeitig wies der Regierungsrat die damals zuständige Baudirektion unter Hinweis auf § 346 PBG an, die zur Sicherung der angelaufenen Richtplanung und damit der folgenden Nutzungsplanung notwendigen Vorkehren zu treffen. Die Baudirektion setzte daraufhin die fünfjährige Planungszone fest. In der Folge wurden in den Gemeinden Zollikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon a. S., Männedorf, Stäfa, Kilchberg, Rüslikon, Thalwil, Oberrieden, Horgen, Wädenswil und Richterswil Planungszone festgesetzt. Mit dem Erlass der Planungszone sollte eine umfassende Überprüfung der Überbauungssituation am Zürichseeufer ermöglicht und die bisherigen Bestrebungen nach Freihaltung und Zugänglichmachung des Seeufers weitergeführt werden.

Zu Fragen 4-6:

Mit Beschluss Nr. 3735/1983 hielt der Regierungsrat fest, dass sich die Anlage eines durchgehenden Seeuferweges zwingend aufdrängt. Da die Planungszone am 29. April 1985 ablaufen sollten, bewilligte er für die Sicherung des bereits in den regionalen Richtplänen Pfannenstil und Zimmerberg enthaltenen Seeuferweges den für die Erarbeitung von Baulinienvorlagen notwendigen Objektkredit von Fr. 600 000. Die Ermächtigung, die einzelnen Projektierungsarbeiten zu vergeben, ging an die damals dafür zuständige Baudirektion. Das Tiefbauamt hat mit Brief vom 9. Dezember 1983 die Seegemeinden aufgefordert, Baulinienvorlagen zur Sicherstellung des Trassees des im regionalen Verkehrsplan festgesetzten Zürichseeweges auszuarbeiten. Dieser Auftrag an die Gemeinden wurde später aufgehoben und ging wieder an den Kanton zurück. Welche Aufträge an Dritte vor mehr als drei Jahrzehnten erteilt worden sind, kann aufgrund der vergangenen Zeit, inzwischen erfolgter Umstrukturi-

rierungen in der Verwaltung und Kompetenzänderungen nicht vollständig ermittelt werden. Hinzu kommt, dass die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) und § 8 Abs. 1 des Archivgesetzes (LS 170.6) vorgesehene maximale Aufbewahrungsdauer zehn Jahre beträgt, weshalb die Unterlagen nur noch teilweise vorhanden sind.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat erachtet die Organisation einer Ausstellung über die Ergebnisse der vor mehr als vier Jahrzehnten getroffenen Entscheide und der rechtlichen Grundlagen nicht als kantonale Aufgabe. Er stellt die noch verfügbaren Unterlagen aber gerne zur Verfügung, wenn die Gemeinden eine solche Ausstellung organisieren möchten.

Zu Frage 8:

In den 1980er-Jahren wurden die ersten regionalen Richtpläne erarbeitet. Der regionale Richtplan Zimmerberg wurde 1980 und der regionale Richtplan Pfannenstil 1982 erlassen. In beiden Richtplänen war gemäss RRB Nr. 3735/1983 der Seeuferweg bereits enthalten. Der regionale Richtplan Pfannenstil wurde danach zwei Teilrevisionen unterzogen (RRB Nrn. 2609/1990 und 1252/1998), in denen die planliche Wegführung jedoch nicht präzisiert wurde.

Gestützt auf die Vorgaben im regionalen Gesamtplan Zimmerberg setzte die Baudirektion 1988 zur Sicherung des Seeweges am linken Ufer von Kilchberg bis Wädenswil Baulinien fest (der Abschnitt Richterswil blieb ausgeklammert). Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wies das Bundesgericht mehrheitlich ab: In einzelnen Fällen mussten die Baulinien revidiert werden. Gleichzeitig zeichneten sich am rechten Zürichseeufer vermehrt verschiedene Zielkonflikte ab: zwischen der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und dem Naturschutz, zwischen den verschiedenen Erholungsarten (Wassersport und Zonen für Ruhe) sowie zwischen verschiedenen Nutzungsarten (grosse Teile des Seeufers sind überbaut). Aufgrund der Erfahrungen am linken Ufer und der erwähnten Zielkonflikte beschloss die Baudirektion – nicht zuletzt aus Kosten- und Zeitgründen –, am rechten Ufer auf die Ausarbeitung von Baulinienvorlagen und die Durchführung der Rechtsmittelverfahren zu verzichten.

Die Baudirektion wies das Tiefbauamt an, für den Zürichseeweg am rechten Ufer lediglich ein generelles Projekt auszuarbeiten. Die Projektvorlage (Konzept für die Realisierung des Zürichseewegs Rechtes Ufer) wurde nach den Vorgaben des regionalen Richtplans Pfannenstil unter Mitwirkung von kantonalen Fachstellen, der Gemeinden und der Planungsgruppe Pfannenstil erarbeitet.

Mit Beschluss Nr. 1080/2001 (Gemeinden Zollikon bis Hombrechtikon Zürichseeweg Rechtes Ufer, Konzept) nahm der Regierungsrat vom Projekt Kenntnis und beauftragte die Baudirektion, das erarbeitete Konzept für die Realisierung des Zürichseewegs Rechtes Ufer in den Gemeinden Zollikon bis Hombrechtikon im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli